

Eheverträge

Partnerschaftsverträge

Als Eheverträge und Partnerschaftsverträge werden jene Verträge bezeichnet, welche die Rechts- und insbesondere Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten und Lebenspartnern während des aufrechten Bestandes der Lebensbeziehung regeln bzw. auch Vorkehrungen für den Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft beinhalten.

Zwischen Ehegatten und auch nicht verheirateten Lebenspartnern besteht grundsätzlich das gesetzliche Prinzip der Gütertrennung. Die vorgenannten Verträge beinhalten meistens vertragliche Regelungen für während der Dauer der Lebenspartnerschaft angeschaffte oder sonst wie erworbene Vermögenswerte bzw. deren Aufteilung im Fall der Auflösung der Lebenspartnerschaft.

Aufgrund der seit 2010 geltenden Bestimmungen ist es nunmehr auch Ehegatten möglich, abgesehen von der Regelung anderer Ansprüche, die Aufteilung der Ehemwohnung im Scheidungsfall bereits im Voraus verbindlich zu regeln. Jeder der genannten Verträge bedarf jedoch einer vorhergehenden umfassenden Beratung, da jede Lebenssituation unterschiedlich ist und die jeweiligen Vertragspartner unterschiedliche Bedürfnisse sowohl während des aufrechten Bestandes einer Lebenspartnerschaft als auch bei Aufhebung einer solchen haben.